

Vermehrte Bedürfnisse

Von der Zuzahlung zu Medikamenten bis zu den Umbaukosten eines Schlosses

Hauke Oppermann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.

Partneranwalt des Kfz-Gewerbes Schleswig-

Holstein



Die Herleitung des Anspruchs und seine rechtliche Grundlage

Was unter den vermehrten Bedürfnissen zu verstehen ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Hierzu hat der BGH wiederholt ausgeführt, dass darunter unfallbedingte Mehrausgaben zu verstehen sind, die ein Verletzter im Vergleich zu einem gesunden Menschen hat, weil er damit Nachteile auszugleichen hat, die aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigungen entstanden sind (vgl. u.a. BGH VersR 1974, 162; BGH, Urt. v. 19.1.1955 – VI ZR 134/54).

Der Begriff der „Vermehrung der Bedürfnisse“ umfasst alle unfallbedingten Mehraufwendungen; die aus diesem Rechtsgrund gezahlte Rente soll ein Ausgleich für die Nachteile sein, die dem Verletzten infolge dauernder Störungen seines körperlichen Wohlbefindens entstehen (BGH, NJW 1956, 219). Es handelt sich also um Bedürfnisse, die der Unfallgeschädigte im Vergleich zu einem gesunden Menschen schädigungsbedingt auf Dauer, das heißt auch noch über die Beendigung medizinisch möglicher Heilbehandlung hinaus, hat (BGH, NJW 1982, 757).

Die Herleitung des Anspruchs und seine rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Regelung dieses Anspruchs findet sich in § 843
Abs. 1 Alt. 2 BGB:

„Tritt infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
des Verletzten eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist
dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente
Schadensersatz zu leisten“.

Das Gesetz knüpft an die Unabwendbarkeit des Schadens durch Heilbehandlung an (MüKoBGB/
Wagner, 8. Auflage 2020, § 843, Rn. 56). Entscheidend ist insofern nicht der zeitliche Aspekt, sondern
die sachliche Zuordnung (Zoll in: NJW 2014, 967).

Die Herleitung des Anspruchs und seine rechtliche Grundlage

Der Begriff der "vermehrten Bedürfnisse" umfasst daher alle unfallbedingten Mehraufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten in Folge dauernder Beeinträchtigungen seines körperlichen Wohlbefindens entstehen. Es muss sich demnach grundsätzlich um Mehraufwendungen handeln, die dauernd und regelmäßig erforderlich sind und die zudem nicht – wie etwa Heilungskosten – der Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Zudem umfasst der Begriff "vermehrte Bedürfnisse" in § 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB nur solche Mehraufwendungen, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und sich daher von den allgemeinen Lebenshaltungskosten unterscheiden, welche in gleicher Weise vor und nach dem Unfall anfallen (BGH NJW-RR 2004, 671). So kommen als ersatzpflichtige Kosten z.B. erhöhte Ausgaben für Verpflegung und Ernährung, Aufwendungen für Kuren und orthopädische Hilfsmittel sowie Pflegekosten und Kosten für Haushaltshilfen in Betracht (Drees, VersR 1988, 784, m.w.N.).

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Neben diesen wiederkehrenden Aufwendungen können aber auch einmalige Kosten zu ersetzen sein. So kann in besonders gelagerten Fällen ein Schaden nach §§ 249, 251 BGB auszugleichen sein, wenn durch die einmalige Anschaffung eines Hilfsmittels für den Verletzten dessen erhöhtes Bedürfnis für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Diese Voraussetzung kann etwa bei der Anschaffung eines Rollstuhls für einen Gehunfähigen oder eine elektronische Schreibhilfe für einen Querschnittsgelähmten erfüllt sein. Im Einzelfall können auch die Aufwendungen für den Bau oder Ausbau eines der Behinderung angepassten Eigenheims oder die Kosten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs ersatzpflichtig sein, nämlich dann, wenn der Verletzte dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt wird, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen (BGH NJW-RR 2004, 671).

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Die typischen Aufwendungen, die in § 843 Abs. 1 Alternative 2 BGB unter dem Begriff "Vermehrung der Bedürfnisse" zusammengefasst sind, können nicht umfassend und abschließend aufgezählt werden. Ob derartige Aufwendungen im Einzelfall vom Schädiger zu ersetzen sind, ist eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, die gemäß § 287 ZPO der richterlichen Würdigung unterliegt (BGH NJW-RR 2004, 671).

Neben der Problematik der Kausalität muss die Schadensposition der Vermehrten Bedürfnisse auch von den Heilbehandlungskosten, dem Erwerbsschaden und dem immateriellen Schaden abgegrenzt werden, was im Einzelfall sehr kompliziert sein kann.

Als Beispiel hierfür ein Fall des LG Bochum, Urt. v. 4.7.2012 - 6 O 217/10: Wahrscheinlicher Dauerzustand hinsichtlich der Folgen eines hypoxischen Hirnschadens, wobei allerdings Verbesserung angesichts des noch jungen Alters der Geschädigten als nicht völlig ausgeschlossen galt, jedoch nur mit sehr viel Aufwand und Energie zu erreichen sein würde. Das Landgericht hat deshalb angenommen, dass die geforderten Kosten jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse ersatzfähig seien.

Daraus ergibt sich, dass die normalen Lebenshaltungskosten, die unabhängig vom Unfall sowieso anfallen, nicht zu den vermehrten Bedürfnissen gezählt werden. Diese sind "Sowieso-Kosten". Verpflegungskosten im Krankenhaus sind nur im Einzelfall anspruchsmindernd zu bewerten. Der tägliche Zahlungsbetrag von 10,00 EUR wird vom Versicherer mit Hinweis auf volle Kongruenz nicht erstattet. Das muss nicht immer richtig sein, da aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles eine anteilige Anrechnung geboten sein kann.

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Man kann mithilfe einer einfachen Frage abgrenzen, ob eine bestimmte Geldausgabe zu dieser Thematik vom Schädiger zu erstatten ist oder nicht: Immer dann, wenn der Geschädigte sein Portemonnaie aus der Tasche zieht, um einen Betrag für eine Ware oder Dienstleistung zu bezahlen, die er ohne den Unfall nicht erworben hätte, dann handelt es sich um eine unfallbedingte Mehrausgabe, die vom Schädiger zu erstatten ist. Beahlt er jedoch solche Waren und Dienstleistungen, die er auch ohne den Unfall gekauft hätte, dann handelt es sich nicht um eine Schadensersatzposition, sondern um so genannte Sowieso-Kosten.

Vermehrte Bedürfnisse nachweisen und begründen

Den Verletzten treffen zeitlich befristete, häufig aber auch dauernde Einschränkungen in seiner privaten Lebensführung und seiner Berufstätigkeit. Das hat wiederum eine Ausstrahlungswirkung auf sein soziales Umfeld, nämlich seine Familie und seine Lebensbeziehungen. Damit zieht das Unfallereignis also weite Kreise, so dass man quasi von Mitopfern im unmittelbaren sozialen Umfeld des Unfallopfers sprechen kann. Soweit hier also Familie und Freunde unentgeltliche Leistungen für den Verletzten erbringen, ist das gerade im Rahmen der Regulierung von vermehrten Bedürfnissen von erheblicher Bedeutung. Diese unentgeltlich erbrachten Leistungen vermindern nämlich nicht den Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger. Voraussetzung für die Schadensregulierung ist jedoch, dass dieser Mehrbedarfsschaden konkret und nachvollziehbar dargelegt wird. Wer also die unentgeltliche Hilfe anderer in Anspruch nimmt, muss die Verrichtungen schildern, bei denen er sich einer Hilfe bedient (OLG Hamm, DAR 2003, 118).

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Das bedeutet, dass sowohl dem Geschädigten als auch den helfenden Angehörigen dringend angeraten werden sollte, über alle den Unfall und dessen Folgen betreffenden Hilfeleistungen Aufzeichnungen anzufertigen. Ansonsten wird es nach einiger Zeit- und eine entsprechende Regulierung kann sehr viel Zeit in Anspruch nehmen- unmöglich, mit der erforderlichen Genauigkeit darzulegen, wer wann was gemacht hat, um diese Positionen der Regulierung zuzuführen.

Hilfsmittel nach § 139 SGB V

In § 139 SGB V finden sich die Heil- und Hilfsmittel, die vom Sozialversicherungsträger gewährt werden können.

Zwischen den vermehrten Bedürfnissen und den Hilfsmitteln im Sinne dieser Norm können durchaus Überschneidungen bestehen. Dann ist zu beachten, dass der Geschädigte ein bestimmtes Hilfsmittel nicht vom Versicherer gezahlt erhält, weil er dieses zum Beispiel von seiner gesetzlichen Krankenversicherung bekommen kann. Allerdings ist zu beachten, dass eine Schadensersatzpflicht des Schädigers immer dann besteht, wenn ein Heil- und Hilfsmittel vom Arzt medizinisch indiziert ist und die damit verbundenen Kosten vom Sozialversicherungsträger nicht bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang muss folglich stets sorgfältig geprüft werden, ob etwaige Ansprüche möglicherweise auf die Leistungsträger übergegangen sind, z.B. nach § 116 SGB X, § 86 VVG oder § 76 BBG. Der Übergang nimmt in diesen Fällen dem Geschädigten nämlich die Aktivlegitimation. Es ist hier also genau darauf zu achten, zu welchen Schadenspositionen die erbrachten Leistungen sachlich und zeitlich kongruent sind. Denn nur hinsichtlich kongruenter Leistungen geht der Anspruch des Verletzten auf den jeweiligen Leistungsträger über. Alle anderen Posten sind im Namen des Geschädigten geltend zu machen.

Übersicht (alphabetisch)

Arbeitstisch (höhenverstellbar) sowie dazu passender Stuhl, Arzneikosten, z.B. Pflege- und Schmerzmittel, Aufzug, Automatikgetriebe, Badezimmerumrüstungskosten, Begleitperson, Behindertenwerkstatt, Benzinkosten (erhöht) durch Umrüstung von Schaltgetriebe auf Automatikgetriebe, Berufliche Rehabilitation, Besuchskosten, Betreuungsaufwand, Bett, Blindenhund, Bodenbelege (rutschfeste), Brillen, Computer (als Hilfsmittel für Verletzte) zum Schreiben, Diät, Fahrrad mit drei Rädern, Fitnesscenterkosten, Gehhilfen, Haushaltshilfe, Heimunterbringung, Heizkosten (erhöhte; auch Wasser und Strom), z.B. bei Brandverletzungen), Heizung in der Garage, Hilfskraft Gartenarbeit, Hörgeräte, Kleidermeherverschleiß, Kommunikationshilfe, Kur, Massagekosten, Pflege (Mehraufwand), Physiotherapie, Privatunterricht, Prothesen, Rollstühle, Sonderzubehör zu Rollstühlen & rollstuhlgerechte Spezialkleidung, Schuhwerk (orthopädisches), Schwimmbad, Steuerberatungskosten, Stützkorsett, Stützstrümpfe, Treppenlift, Umbau/Neuanschaffung einer Küche bei benötigten Arbeitshöhen außerhalb der Norm, Umbau/Neubau eines behindertengerechten Hauses oder einer Wohnung, Umzugskosten, Verkehrsmittel (öffentliche), Versicherungsprämien (erhöht).

Fälle zur Diskussion

Die Klägerin wurde durch ein herabstürzendes Sonnendach während einer Kreuzfahrt so schwer verletzt, dass sie in der Folge querschnittsgelähmt war. Verklagt wurden das Büro, bei dem die Kreuzfahrt gebucht wurde (Beklagter zu 1.), die Beklagte zu 2. hat die Kreuzfahrt durchgeführt, der Beklagte zu 3. hat das Binnenschiff gesteuert. Gefordert wurde Schmerzensgeld, Ausgleich von Erwerbsschaden bzw. Mehrbedarfsrente und Mehrbedarfskosten, die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige materielle und immaterielle Schäden sowie zuletzt noch die Duldung in die Zwangsvollstreckung des Schiffes. Neben dem behindertengerechten Umbau des Familienwohnsitzes wurde zusätzlich beantragt, auch das Schloß in der Schweiz entsprechend umbauen zu können, welches der Klägerin als Zweitwohnsitz diene.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin unter anderem Umbaukosten für das Eigenheim in Höhe von 378.885,62 € zugesprochen. Die Feststellungsklage bezogen auf die Umbaukosten eines Schlosses in der Schweiz (Zweitwohnsitz) lehnte es allerdings mangels Feststellungsinteresses als unzulässig ab.

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Das Ergebnis: BGH, Urteil vom 12. Juli 2005 - VI ZR 83/04 - BGHZ 163, 351

„Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, die von ihr vor dem Unfall genutzte Zweitwohnung Schloss V. auch nach dem Unfall nutzen zu können und dies durch einen behindertengerechten Umbau zu erreichen“.

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Vorliegend war es sogar so, dass der BGH die Feststellungsklage ebenfalls als unzulässig angesehen hat. Erstaunlicherweise ging er jedoch davon aus, dass das Berufungsgericht, da es die Unzulässigkeit des Feststellungsantrages erkannt hat, auf die Möglichkeit hätte hinweisen müssen, Leistung statt Feststellung zu verlangen, worauf die Klägerin den Antrag hätte umstellen können. Der Klägerin wurde daher durch Zurückverweisung der Sache die Gelegenheit gegeben, diese nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Umstellung vorzunehmen.

Weitere Beispiele

Fall 1:

Der Kläger ist in der Folge eines Verkehrsunfalls als Motorradfahrer derart schwer verletzt worden, dass er querschnittsgelähmt ist. Neben einem Schmerzensgeld in Höhe von 400.000 DM wurde im Urteil festgestellt, dass die Beklagte alle künftigen unfallbedingten materiellen Schäden zu ersetzen hat. Vor dem Unfall nutzte der Kläger sein Auto und sein Motorrad abwechselnd. Sein Auto war bereits auf Kosten der Beklagten behindertengerecht umgebaut worden. Nunmehr begehrt er weiteren Schadensersatz in Höhe von 23.000 € für den Umbau des Motorrads.

Fall 2:

Die Klägerin ist seit über 25 Jahren begeisterte Freizeitreiterin. Nach einem Unfall ist sie derart schwer verletzt (Amputation des Unterschenkels), dass sie diesem Hobby nicht mehr nachgehen kann. Sie begehrt daher die Erstattung der Kosten für einen Spezialsattel, um ihr Hobby auch zukünftig nach weiter ausüben zu können.

Die Lösungen:

BGH, Urteil vom 20. Januar 2004 - VI ZR 46/03

Ein Anspruch des geschädigten Motorradfahrers auf Kostenersatz für den behindertengerechten Umbau seines Motorrads besteht nicht. Das Gericht sah die geforderten Maßnahmen nicht als vermehrte Bedürfnisse an und lehnte daher- in der Konsequenz dann korrekt- die Ersatzfähigkeit ab. Ausgeführt wurde, dass das Mobilitätsbedürfnis bereits befriedigt sei. Die Möglichkeit, neben dem bereits umgebauten PKW auch noch ein Motorrad fahren zu können, würde dem Kläger- so der BGH- keinen maßgeblichen Mobilitätsvorteil verschaffen. Der Wunsch des Klägers, wieder nach Belieben – wie vor dem Unfall – zwischen Pkw und Motorrad wählen zu können, beruhen nicht auf seinem Bedürfnis nach der Herstellung seiner früheren Mobilität, sondern entspreche seinem Bestreben nach möglichst weitgehender Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensqualität. Dieser Gesichtspunkt vermochte im Streitfall jedoch keinen Anspruch auf besagte Kosten auch für den behindertengerechten Umbau des Motorrads zu begründen, zumal die mit der Querschnittslähmung verbundenen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen, zu denen auch die entgangene Freude am Motorradfahren zählt, schon bei der Bemessung des an den Kläger gezahlten Schmerzensgeldes berücksichtigt worden sind.

Die Lösungen: OLG Koblenz, VersR 2013, 725

Davon abzugrenzen sind diejenigen Fälle, in denen der Geschädigte mit dem Schadensersatzbegehren ein Bedürfnis verfolgt, in gleicher Weise wie vor dem Unfall persönlichen Neigungen bei der Freizeitgestaltung uneingeschränkt nachgehen zu können. Diese Freiheit kann bei einer irreversiblen körperlichen Schädigung in tatsächlicher Hinsicht nicht wiederhergestellt werden. Insoweit liegt eine immaterielle Beeinträchtigung der Lebensfreude vor, deren Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Bemessung eines Schmerzensgeldes zu erfolgen hat (vgl. BGH NJW-RR 2004, 671, 672 und NJW-RR 1992, 792, 793). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe steht der Klägerin kein Zahlungsanspruch im Hinblick auf die durch das Reiten und die Sattelanfertigung angefallenen Kosten zu. Unfallbedingte Einschränkungen bei der Ausübung des Reitens als Freizeitsport, wie sie die Klägerin erlitten hat, können nicht beseitigt werden. Sie sind grundsätzlich über die Regelungen zum immateriellen Schadensersatz zu kompensieren.

BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**